



**R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
BMJ-Z20.511/0002-I 7/2011

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
team.z@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52152-0\*

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap  
\*Durchwahl: 2116

Betrifft: 14. FSG-Novelle (3. FS-Richtlinie), Begutachtung

**zu GZ.BMVIT-170.706/0013-II/St4/2010**

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15.12.2010 beeht sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf einer 14. Novelle zum Führerscheingesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu Ziffer 25 des Entwurfes (§ 7 Abs 3 SMG):**

Durch die SMG-Novelle 2007 (bereits seit 1.1.2008 in Kraft) wurden die gerichtlichen Straftatbestände umgestaltet. Sowohl für Suchtgift als auch für psychotrope Stoffe gibt es nunmehr drei Strafbestimmungen, und zwar je eine für „unerlaubten Umgang“ (Taten geringer Schwere), „Vorbereitung von Handel“ (mittlere Schwere) und „Handel“ (schwerste Delikte).

Den Bestimmungen in § 28 Abs. 2 bis 5 SMG alte Fassung entsprechen weitgehend die Bestimmungen in § 28a SMG neue Fassung („Suchtgifthandel“); es handelt sich um die schwersten Straftaten im SMG. Insoweit stellt sich die vorgeschlagene Änderung als bloße Anpassung dar.

Allerdings entsprechen den (psychotrope Stoffe betreffenden) Bestimmungen in § 31 Abs. 2 SMG alte Fassung keineswegs die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen in § 31 Abs. 2 bis 4 SMG neue Fassung, sondern vielmehr jene in § 31a Abs. 1 bis 4 SMG. Durch die SMG-Novelle 2007 ist der früher in § 31 Abs. 2 enthaltene Tatbestand auf mehrere Bestimmungen mit unterschiedlicher Strafdrohung

aufgespalten worden, wobei die Grundstrafdrohung von bis dahin bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe (§ 31a Abs. 1) reduziert wurde, um u.a. dem geringeren Gefährdungspotential psychotroper Stoffe gerecht zu werden.

Der Entwurf würde auf eine **unsachliche Ungleichbehandlung** von Suchtgift und psychotropen Stoffen hinauslaufen: Während bei Suchtgift (wie nach dem geltenden Recht) die schwersten Taten Anlass dazu geben, die Verkehrszuverlässigkeit in Zweifel zu ziehen, würden es nach dem Entwurf bei psychotropen Stoffen die mittelschweren Taten sein, nicht aber die schwersten Taten. Dies wird **vom BMJ abgelehnt**.

Zudem werden psychotrope Stoffe grundsätzlich als weniger gefährlich eingestuft, was sich nicht zuletzt an der geringeren Strafandrohung in § 31a Abs 1 SMG zeigt.

Wenn überhaupt Straftaten betreffend psychotrope Stoffe erfasst werden sollen, sollte daher – um eine bloße Anpassung an die geänderten Bestimmungen des SMG herbeizuführen – **auf § 31a Abs. 2 bis 4 SMG verwiesen** werden.

Grundsätzlich ist zur Regelung des § 7 Abs. 3 FSG außerdem anzumerken, dass der Umstand der Begehung der in dieser Bestimmung genannten strafbaren Handlungen nicht automatisch ein Hindernis für die Erteilung der Lenkberechtigung bzw. einen Grund für die Entziehung nach § 24 FSG bewirkt, vielmehr muss diese Tatsache für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Bewertung unterzogen werden; dabei sind die Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen worden sind, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (das Gesetz verweist auf § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung u dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Nach § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Aus Sicht des BMJ wäre es **sinnvoll, die** in der Aufzählung des § 7 Abs. 3 FSG genannten „**bestimmten“ Tatsachen** im Hinblick auf die **in den Z 8 bis 11 angeführten Straftaten grundsätzlich auf ihre sachliche Rechtfertigung und Notwendigkeit zu hinterfragen**: Während etwa § 7 Abs. 3 Z 2 auf die Verwirklichung einer gerichtlich strafbaren Handlung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand abstellt, setzen die in den Z 8 bis 11 genannten Delikte gerade keine Suchtmittelbeeinträchtigung voraus, auch kein Verkehrsdelikt im Zusammenhang mit einer Suchtmittelbeeinträchtigung. Dies gilt auch für die in Z 11 angeführten Straftaten: Handel mit Suchtgift oder psychotropen Stoffen kann auch begehen, wer weder abhängig ist noch überhaupt Suchtmittel konsumiert; in diesen Fällen ist keine Beeinträchtigung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges indiziert.

Nach der Rspr. des VwGH haben private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkerberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben. Derzeitiges Wohlverhalten und volle soziale Integration sind demnach erst bei der Entscheidung über die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung zu berücksichtigen (VwGH 91/11/0166 ua). Auf der anderen Seite hat der VwGH immer wieder ausgesprochen, dass eine Anzeige nach dem SMG allein bzw. der gelegentliche Konsum von Suchtmitteln nicht von vornehmerein geeignet sind, an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Fahrzeugs zu zweifeln. Sie stellen daher auch nicht automatisch eine gültige Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens zur Ermittlung der gesundheitlichen Eignung bzw. Entziehung der Lenkerberechtigung dar (zB VwGH 2002/11/0254; VwGH 2002/11/0209).

Aus Sicht des BMJ darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Besitz einer **Lenkberechtigung** in vielen Fällen **Voraussetzung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** ist; in ländlichen Gebieten ist der Besitz einer Lenkberechtigung oft schon zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse fast unabdingbar. Straffällig gewordenen Personen sollte die **Resozialisierung und Wiedereingliederung** in die Gesellschaft, insbesondere auch die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben,

**nicht unnötig erschwert** werden. In diesem Sinne sollten Nebenfolgen einer Verurteilung auf zwingend notwendige beschränkt werden, um die strafrechtliche Stigmatisierung nicht durch weitere Nebenfolgen zu verstärken.

### **Zu Ziffer 66 (§ 24 Abs 3 SMG):**

§ 24 Abs. 3 FSG bezieht sich auf die Entziehung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung; die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf den Zweck von anzuordnendem Verkehrscoaching bzw. anzuordnenden Nachschulungen.

Nach geltendem Recht liegt dieser Zweck in der Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss.

Während allerdings der Entwurf im Gesetzestext die Einfügung der „Suchtgiftbeeinträchtigung“ vorsieht, sprechen die Erläuterungen von der Klarstellung, dass die Anordnung eines Verkehrscoachings nicht nur bei einer Alkoholbeeinträchtigung, sondern auch bei einer Suchtmittelbeeinträchtigung zu erfolgen hat. Es wird daher deutlich, dass die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Suchtgift“ und „Suchtmittel“ nicht konsequent eingehalten wird. Es darf in diesem Zusammenhang auf § 1 SMG verwiesen werden: „Suchtmittel“ bildet den Oberbegriff zu „Suchtgiften“ und „psychotropen Stoffen“. § 2 SMG definiert die Suchtgifte, § 3 SMG die psychotropen Stoffe.

Aus Sicht des BMJ wäre es im Hinblick auf die Anordnung eines Verkehrscoachings sachgerecht, auf die Beeinträchtigung durch **Suchtmittel** (dh. sowohl durch Suchtgifte als auch durch psychotrope Stoffe) abzustellen und daher in § 24 Abs 3 dritter Satz das Wort „Suchtmittelbeeinträchtigung“ einzufügen.

14. Februar 2011  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt

	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2011-02-14T13:36:55+01:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	263671
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde mit der Justizsignatur versehen (§ 89c Abs. 3 GOG). Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument kann durch Online-Abfrage in den Justizanwendungen verifiziert werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>	